

Landkreis Ammerland  
z. Hd. Frau Landrätin Karin Harms  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede

Korrespondierende Stelle:  
BUND Kreisgruppe Ammerland  
c/o Susanne Grube  
Zu den Wischen 5  
26655 Westerstede  
Tel. 04488-98139  
eMail [susanne.grube@bund-ammerland.de](mailto:susanne.grube@bund-ammerland.de)  
[www.bund-ammerland.de](http://www.bund-ammerland.de)

Westerstede, den 9. Dezember 2024

Per E-Mail

**Antrag: Moratorium für die Genehmigung von Windenergieanlagen auf Moorstandorten aufgrund divergierender gesetzlicher Vorgaben**

Sehr geehrte Frau Landrätin Harms,

der BUND Ammerland stellt in Kooperation mit dem NABU Rastede und der Moorinitiative Ammerland den folgenden Antrag:

**Der Landkreis Ammerland stellt die Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen auf Moorstandorten ab sofort ruhend, bis der bundes- und landesgesetzlich begründete Interessenkonflikt im Klimaschutz zwischen Ausbau der erneuerbaren Energien auf Moorstandorten und natürlichem Klimaschutz durch Moorwiedervernässung geklärt ist.**

Begründung:

Die Kommunen haben die Ausweisung der Teilflächennutzungspläne „Windenergie“ abgeschlossen. Wie der NWZ vom 2.11.2024 entnommen werden konnte, laufen die ersten Genehmigungsverfahren nach BImSchG für Windenergieanlagen<sup>1</sup>. Die Teilflächennutzungspläne „Windenergie“ wurden maßgeblich an vorgeschriebenen Abstandsregelungen orientiert, die geogenen Standorteigenschaften spielten keine oder nur eine untergeordnete Rolle. BUND Ammerland und NABU Rastede haben – wie auch Ratsmitglieder, Einzelpersonen und Gruppen in den Gemeinden – in Stellungnahmen zu den Teilflächennutzungsplänen „Windenergie“ stets darauf hingewiesen, dass wegen der besonderen Bedeutung von organischen Böden für den Klimaschutz – auch im Hinblick auf die Sicherung von Lebensräumen sowie den Arten- und Hochwasserschutz – eine Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen (WEA) von Mooren und Moorböden mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und hohem Wiedervernässungspotenzial von der Ausweisung als Sonderflächen für Windenergie selbstredend auszuschließen sind.

---

<sup>1</sup> NWZ vom 2.11.2024: „Wo Windkraftanlagen geplant sind“, <https://zeitungskiosk.nwzonline.de/titels/nwz/8384/publications/162661/pages/16>

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen entwässerter und landwirtschaftlich genutzter Moore können nur durch Wiedervernässung reduziert werden<sup>2</sup>. Hier stehen Niedersachsen und besonders der Landkreis Ammerland mit seinem überdurchschnittlich hohen Anteil von Moorböden in einer besonderen Verantwortung gegenüber kommenden Generationen<sup>3</sup>. WEA auf (entwässerten) Moorböden können zwar einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten, aber nicht die Emissionen aus einem entwässerten Moorkörper reduzieren.

Durch den Bau von WEA und die damit verbundene Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen werden Moorböden dauerhaft zerstört. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Herstellung der Fundamente die wasserundurchlässige Urschicht unter dem Moorkörper durchstoßen und/oder zerstört und damit eine Wiedervernässung – auch benachbarter Moorflächen – unmöglich gemacht wird. Für das Erreichen der Klimaschutzziele muss deshalb die Wiedervernässung von Moorböden – wo immer dies möglich ist – absoluten Vorrang vor baulichen Maßnahmen auf Moorböden haben. WEA dürfen die Wiedervernässung entwässerter Moorböden keinesfalls behindern. WEA auf Moorböden dürfen aus unserer Sicht deshalb nur dort geplant und errichtet werden,

- wo eine nur geringe naturschutzfachliche Wertigkeit besteht (außerhalb von Schutzgebieten) und Gebiete ein nur geringes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial aufweisen,
- wo nachweislich kein oder nur ein geringes Wiedervernässungspotenzial der Flächen besteht.

Inzwischen liegt die Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“ im Entwurf vor<sup>4</sup>. Wir haben die Teilflächennutzungspläne „Windenergie“ mit den Flächen mit Vernässungspotenzial und Maßnahmenpotenzial aus dem Entwurf der Potenzialstudie verglichen. Die Zusammenstellung findet sich in der Anlage. Es zeigt sich, dass etliche Teilflächennutzungsplanausweisungen im Ammerland Moorflächen betreffen, die laut Moorpotenzialstudie ein mittleres bis hohes Vernässungspotenzial und ein mittleres bis hohes Maßnahmenpotenzial aufweisen. Teilweise werden durch die Ausweisungen auch bisherige Naturschutzmaßnahmen konterkariert, wie zum Beispiel im Bereich des Fintlandmoores oder im Vehnemoor.

Der Gesetzgeber sieht vor, die erneuerbaren Energien vorrangig auszubauen. Gemäß § 2 S. 1 EEG 2023 liegt die Errichtung von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. § 2 S. 2 EEG 2023 sieht weiter vor, dass bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet die Erneuerbaren Energien und damit auch Wind als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen. § 2 EEG befreit aber nicht von grundsätzlichen Verfahrenspflichten wie der Ermittlung

---

<sup>2</sup> Stellungnahme der Leopoldina vom Juni 2024: [https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Nationale\\_Empfehlungen/2024-06-27\\_Leopoldina\\_Stellungnahme\\_Moore\\_und\\_Auen\\_Web.pdf](https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Nationale_Empfehlungen/2024-06-27_Leopoldina_Stellungnahme_Moore_und_Auen_Web.pdf)

<sup>3</sup> Niedersachsen trägt mit einem Anteil von ca. 70 % der Hochmoore und 17 % der Niedermoore in Deutschland eine besondere Verantwortung für eine klimagerechte Entwicklung der Moorböden und hat sich mit der Unterzeichnung der Bund-Länder-Zielvereinbarung ausdrücklich zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz bekannt.

<sup>4</sup> Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“, Entwurf Stand Juni 2024; Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/ergebnisse-der-potenzialstudie-moore-in-niedersachsen-232691.html>

aller abwägungsrelevanten Belange. Auch wenn es sich hierbei um eine Soll-Vorschrift handelt, bedarf es weiterhin einer Abwägung, denn dem natürlichen Klimaschutz kommt ebenfalls eine große Bedeutung zu, dazu sogleich.

Hinzu kommt, dass die Sondergebiete nicht per se hinsichtlich Arten- und Umweltschutz als bereits vorgeprüft gelten können, nur weil sie über Teilflächennutzungspläne als Sondergebiet Windenergie ausgewiesen sind. Dazu waren die Untersuchungen viel zu oberflächlich. Teilweise gab es überhaupt keine Kartierungen oder es handelte sich nur um Übersichtskartierungen, denen die erforderliche sachgerechte Tiefe fehlte.

In die Abwägung einzustellen ist besonders auch der natürliche Klimaschutz. § 3 KSG gibt die nationalen Klimaziele vor. Danach sollen ab 2050 negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Dieses Ziel ist nur mithilfe natürlicher THG-Senken zu erreichen, wie der Vernässung von kohlenstoffhaltigen Böden, oder durch Waldzubau, der dann dauerhaft erhalten und deutlich gesteigert werden müsste.

§ 3a KSG regelt Minderungsziele für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Ohne Beiträge durch Wiedervernässung kohlenstoffhaltiger Böden können die Minderungsziele nicht erreicht werden. Das bedeutet auch, dass Umstände zu vermeiden sind, die den Erfolg von Wiedervernässungen in Frage stellen. Dabei ist zu beachten, dass die Ziele des KSG auf Europarecht basieren (nationale Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 KSG und Anlage 2 KSG).

Das NKlimaG konkretisiert dies für Niedersachsen:

Als Niedersächsische Klimaziele sieht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b NKlimaG „zur bilanziellen Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 vor“: „Die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land (...)“. Weiterhin heißt es in § 1 Abs. 1 Satz 2 NKlimaG „Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 hin“. Für das Ammerland beträgt das regionale Teilflächenziel für auszuweisende Vorrangflächen für Windenergie 1,29 Prozent<sup>5</sup>.

Gleichzeitig ist aber gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKlimaG „der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten“ vorgeschrieben. Darüber hinaus ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKlimaG „die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020“ gesetzlich verankert. Eine solche THG-Minderung ist nur durch Vernässung der kohlenstoffreichen Böden möglich.

Auch Programme und Kabinettsbeschlüsse zielen darauf ab, die Emissionen aus entwässerten Mooren zu verringern und den natürlichen Klimaschutz durch Wiedervernässung voranzubringen. Dazu zählen die BUND-LÄNDER-ZIELVEREINBARUNG zum Klimaschutz durch

---

<sup>5</sup> <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/pi39-windgesetz-231390.html>

Moorbodenschutz von 2021<sup>6</sup>, die Nationale Moorstrategie<sup>7</sup> und das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK)<sup>8</sup>.

Bei der Installation von WEA auf Moorstandorten stehen sich folglich zwei gesetzliche Vorgaben – nämlich EEG und KSG/NKlimaG – diametral entgegen. Vor der Genehmigung von WEA auf Moorböden im Ammerland im Rahmen der BImSchG-Verfahren muss nicht nur der Vorrang der gesetzlichen Vorgaben geklärt werden. Es muss bei der Abwägung auch geklärt werden, ab welchen Schwellenwerten welcher Belang vorgeht, da es immer um Einzelfallabwägungen gehen muss.

Bis zu dieser abschließenden Klärung sind die beantragten Verfahren von Windenergieanlagen auf Moorstandorten ab sofort ruhend zu stellen. Im Lichte der vorliegenden Daten und geklärten Notwendigkeit einer umfassenden Wiedervernässung der Moore auch im Ammerland sollten die Chancen dafür nicht leichtfertig verspielt werden und eingereichte Planungsunterlagen sorgfältig und erschöpfend auch mit ergänzenden Untersuchungen der örtlichen Gegebenheiten geprüft werden. Ein Moratorium würde auch Zeit schaffen, eingereichte Planungsunterlagen auf fachliche Richtigkeit zu überprüfen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Grube

für BUND Ammerland, NABU Rastede und Moorinitiative Ammerland

Anlage

---

<sup>6</sup> [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Naturschutz/blzv\\_moorbodenschutz\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/blzv_moorbodenschutz_bf.pdf)

<sup>7</sup> Kabinettsbeschluss vom 9.11.2022, [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/nationale\\_moorschutzstrategie\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/nationale_moorschutzstrategie_bf.pdf)

<sup>8</sup> Kabinettsbeschluss vom 29. März 2023, [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/ank\\_publication\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/ank_publication_bf.pdf)